

§ 1 Name

Der 1875 gegründete Verein trägt den Namen:

Bezirks-Imkerverein 1875 e.V. Neuenbürg.

Sitz des Vereins ist Neuenbürg.

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit dies die Imkerei betrifft.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Kontakt zu Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter nach § 11 und § 12 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der jeweilig gültigen steuerrechtlich anerkannten Ehrenamtspauschale (derzeit 720€/Jahr) ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. jedoch auf Nachweis (Originale).
7. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer **Beitrags- und Finanzordnung** des Vereins erlassen und geändert werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 15.
2. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Imker oder Freund der Imkerei werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitgliedes.

b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf den 01.10. des betreffenden Jahres.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) der Satzung und/oder den Beschlüssen des Vorstandes zuwiderhandelt,

b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

c) seinen Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss eines Mitglieds ist dieses zu hören.

Bis zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich.

Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung,

die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur 2. Äußerung geboten.

Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene schriftlich zu verständigen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiterhin zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V., dem Deutschen Imkerbund e.V. und dem Versicherungsbeitrag welche sich aus der Anzahl der Völker ergibt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind bargeldlos auf das Konto des Vereines zu entrichten oder werden idealerweise per Bankeinzug erhoben. Während des Geschäftsjahres eintretende und austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu bezahlen.

Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Vereinsbeitrag.

Für die Zeit des Beitragsrückstands ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied soll an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benutzen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu sechs weiteren Beisitzern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs-(Vereins)-Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.

Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 14 Kassier

1. Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen des Vereins.

Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.

2. In der Hauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht ab, worauf ihm auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.

3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmal pro Jahr ist die Kasse des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen. Zusätzliche Prüfungen im Jahr sind bei Bedarf möglich. Die Rechnungsprüfer werden in der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 15 Aufgaben im Verein – Geschäftsordnung

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereines, mit deren Zustimmung, beauftragen, Tätigkeitsbereiche für den Verein wahrzunehmen. Notwendige finanzielle Mittel müssen vom Vorstand genehmigt werden. Bei Bedarf kann eine Geschäftsordnung (GO) zur Regelung der

Tätigkeiten im Verein erstellt werden. Der Ausschuss und die Hauptversammlung sind von den Aufgaben-Zuordnungen zu informieren.

§ 16 Hauptversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser, hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten.

Der Kassier legt die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung vor.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Verbandszeitschrift des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V., unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

Die Einladung soll schriftlich per Postbrief oder E-Mail an die Mitglieder versandt werden.

Die Abstimmung in der Vollversammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

Sie erfolgen in der Regel per Handzeichen.

Einem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 17 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden.

Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss ein Mitglied des Ausschusses seines Amtes vorläufig entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Hauptversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§ 19 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen sind bei der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen.

Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Datenschutz / Urheber- und Bildrechte / Pressemitteilungen

Für die Belange des Datenschutzes wurde mit Satzungsänderung vom eine Datenschutzverordnung von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Auf die Bestimmungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit verwiesen.

Schlussatz

Die vorliegende Satzung ist in der Herbstversammlung vom _____ beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 17.11.1984. Die neue Satzung ist dem Vereinsregister bekannt zu machen.

1.Vorsitzender

Schriftführer